

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 26. Februar 2010

Ausgabe 2/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2010 Seite 2
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3
3. Bekanntmachung
zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den streckenweisen Ausbau der Bundesstraße 198 (B 198) zwischen
der Bundesautobahn 11, Anschlussstelle Joachimsthal und der Bundesstraße 2 von Bau-km 0-111 bis 5+634, 0-104 bis
1+808, 0-017 bis 1+750 von B 198 Abschnitt 60, km 0,350 bis B 198 Abschnitt 70, km 9,375 einschließlich
landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bölkendorf, Günterberg, Schmargendorf und Wilmersdorf
der Stadt Angermünde, Althüttendorf, Schorfheide, Groß Ziethen und Klein Ziethen des Amtes Joachimsthal, Groß Schönebeck
in der Gemeinde Schorfheide und Buchholz im Amt Britz-Chorin-Oderberg sowie nach Planänderung im Amt Gerswalde in
den Landkreisen Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg Seite 3
4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
von Zeit und Ort der Verbandschau in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2010 Seite 4
5. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow Seite 4
6. Satzung (Ehrensatzung) der Stadt Oderberg zur Vergabe einer Ehrenmedaille als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement Seite 5

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie Artikel 4 KommRRefG wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 01-02/2010 vom 04. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

- | | | |
|----|------------------------|------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | die Einnahmen auf | 5.237.000,00 EUR |
| | die Ausgaben | 5.237.000,00 EUR |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | die Einnahmen auf | 865.800,00 EUR |
| | die Ausgaben | 865.800,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 870.000,00 EUR |

§ 3

1. Die Amtsumlage wird mit **38,20 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.
2. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **10,43 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.
3. Die Gemeinden **Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **6,62 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.
4. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und die Stadt Oderberg** nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,51 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

5. Der Amtsausschuss setzt die ausschließliche Belastung zur Deckung der Zuschussfinanzierung für den Druck der Jubiläumsschoniken (750 Jahre) auf **1,53** vom Hundert der Umlagengrundlage für die **Gemeinden Chorin, Britz, Hohenfinow und Niederfinow** fest.
6. Der Amtsausschuss setzt die ausschließliche Belastung für die nach § 3 Absatz 3 des **Aufhebungsvertrages zum Mietvertrag** über das Rathaus Oderberg vom 12.12.2008 für **Instandsetzungsmaßnahmen** aufzubringenden **170.000 EUR** folgende ausschließliche Belastungen fest:

Gemeinde	Geschäftsanteil In Prozent	Ausschließliche Belastung in EUR
Liepe	6	10.200,00
Lunow-Stolzenhagen	6	10.200,00
Stadt Oderberg	87	147.900,00
Parsteinsee	1	1.700,00

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **200.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 4.999,00 EUR**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.
Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 5.000,00 EUR bis 14.999,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 15.000 EUR** sind dem **Amtsausschuss** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 08. Februar 2010

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, (Raum 2.21 obere Etage links) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 08. Februar 2010

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 BbgKVerf wird nach **Beschluss Nr. 41-11/2009** der Gemeindevertretung **Britz** vom 30. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	EUR	EUR	bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	172.800	117.000	2.384.900	2.440.700
die Ausgaben	258.200	202.400	2.384.900	2.440.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	170.700	261.700	1.058.100	967.100
die Ausgaben	116.300	207.300	1.058.100	967.100

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0,00 EUR
	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR
	auf	641.200,00 EUR
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite	von bisher	395.000,00 EUR
	auf	400.000,00 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Britz, 18. Januar 2010

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 67 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, GVBl. Teil II, Nr. 19/2007, Seite 286) vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 18.01.2010

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den streckenweisen Ausbau der Bundesstraße 198 (B 198) zwischen der Bundesautobahn 11, Anschlussstelle Joachimsthal und der Bundesstraße 2 von Bau-km 0-111 bis 5+634, 0-104 bis 1+808, 0-017 bis 1+750 von B 198 Abschnitt 60, km 0,350 bis B 198 Abschnitt 70, km 9,375 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bölkendorf, Günterberg, Schmargendorf und Wilmersdorf der Stadt Angermünde, Althüttendorf, Schorfheide, Groß Ziethen und Klein Ziethen des Amtes Joachimsthal, Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide und Buchholz im Amt Britz-Chorin-Oderberg sowie nach Planänderung im Amt Gerwalde in den Landkreisen Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am
ab
im
Ort

17. März 2010
10.00 Uhr
Sitzungssaal
Amt Joachimsthal
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Britz, den 27.01.2010

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2010

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Freitag, den 19.03.2010
Treffpunkt: 09.30 Uhr am Firmensitz M&N in Parsteinsee
Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01

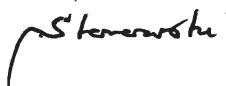
betreffende Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg,
Gemeinde Parsteinsee Ortsteil Lüdersdorf

Termin 2: Dienstag, den 04.05.2010*
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeindebüro in Lunow, Dorf-
straße 24

Bereich: Lunow-Stolper Polder

*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 02.02.2010



*Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“*

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow am 12. März 2010

Gemäß der Satzung lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hohenfinow die Jagdgenossen am 12. März zu einer Genossenschaftsversammlung ein. Diese Genossenschaftsversammlung soll über den Jagdpachtvertrag mit Rudi Küter und den Reinertrag der Jagdnutzung der Jagdjahre 2007/08 und 2008/09 beschließen.

Termin: Freitag, 12. März 2010, 19.00 Uhr
Versammlungsort: Gasthaus Schuhmacher, Am Anger 4, Hohenfinow
Versammlungsleitung: Jagdvorsteher Thomas Kindermann

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Information über den Jagdpachtvertrag mit Rudi Küter
4. Finanzbericht für die Jagdjahre 2007/2008 und 2008/2009
5. Diskussion
6. Beschluss über den Jagdpachtvertrag
7. Beschluss über den Finanzbericht
8. Beschluss über den Reinertrag für die Jagdjahre 2007/2008 und 2008/2009
9. Wahl eines neuen Kassenführers

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser Einladung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und in den Schaukästen der Gemeinde Hohenfinow in Hohenfinow, Struwenberg und Karlswerk. Zur Genossenschaftsversammlung sind Jagdgenossen und deren Vertreter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hohenfinow (hierzu gehören die Flurstücke westlich des Mühleberges und südlich der Ortslage Tornow bis zur Gasleitung) eingeladen. Die Vertretungsmacht ist schriftlich nachzuweisen. Die Teilnahme von Gästen wird in der Genossenschaftsversammlung entschieden.

Hohenfinow, 10. Februar 2010

*Thomas Kindermann
Jagdvorsteher*

Satzung (Ehrensatzung) der Stadt Oderberg zur Vergabe einer Ehrenmedaille als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement

Präambel

In Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit nachhaltig erbrachter herausragender Leistungen und Verdienste möchte die Stadt Oderberg in Form einer „Ehrenmedaille“ Auszeichnungen vergeben.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Motor und eine unverzichtbare Bereicherung in den entscheidenden Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ohne diese Tätigkeit wäre es oft nicht möglich, soziale Aspekte des Alltags wirksam zu bewältigen. Sie dient aber auch dazu, vielschichtige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und weiterzugeben. Die Ehrung soll den unschätzbaren Wert des ehrenamtlichen Engagements würdigen und unterstützen.

§ 1

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Oderberg kann Personen, die sich durch ihr langjähriges herausragendes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Anlässen bewährt haben, entsprechend den Regelungen dieser Satzung mit der „Ehrenmedaille der Stadt Oderberg“ auszeichnen.
- (2) Ehrenamtlich tätig sind Personen, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren.
- (3) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Auszeichnung nicht begründet.
- (4) In einem Jahr sollen höchstens drei „Ehrenmedaillen“ vergeben werden.
- (5) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Verleihungskriterien

- (1) Die Auszeichnung „Ehrenmedaille der Stadt Oderberg“ für ehrenamtliches Engagement wird für herausragende Leistungen und Verdienste
 - auf sozialem, karitativem, kirchlichem und auf kulturellem Gebiet;
 - in der freien Kinder- und Jugendarbeit;
 - in Sportvereinen;
 - in Selbsthilfegruppen;
 - im Zusammenhang des Miteinanders mit Personen mit Migrationshintergrund oder
 - in sonstigen Bereichen verliehen.
- (2) Bei herausragenden Leistungen und Verdiensten handelt es sich um ein weit über das normale Maß hinausgehendes ehrenamtliches Wirken. Die Wertigkeit der erbrachten Leistungen richtet sich dabei auch nach der persönlichen und familiären Situation des ehrenamtlich Tätigen. Dabei wird besonders berücksichtigt, inwieweit der ehrenamtlich Tätige beruflich gebunden ist, wie sich die Einkommenssituation darstellt und ob Angehörige gepflegt oder Kinder in der Familie betreut werden.
- (3) Die herausragenden Leistungen und Verdienste müssen sich beziehen auf
 - eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder
 - ein zeitlich begrenztes ehrenamtliches Engagement, das sich durch besondere freiwillige Leistungen bei einzelnen Projekten, Initiativen oder Ereignissen auszeichnet.

- (4) Ausgezeichnet werden können Einwohner der Stadt Oderberg und Bürger die für oder in der Stadt ehrenamtlich tätig waren oder sind.
- (5) Nicht berücksichtigt wird das bürgerschaftliche Engagement als Mitglied einer kommunalen Vertretung, als Abgeordneter im Landtag und Bundestag und als Mitglied einer Partei oder Wählergemeinschaft.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht hat jeder gemeinnützig wirkende Verein und diesen gleichzustellende Interessengruppen sowie die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

§ 4

Die „Ehrenmedaille der Stadt Oderberg“

- (1) Die „Ehrenmedaille der Stadt Oderberg“ enthält in einer repräsentativen Form das Stadtwappen der Stadt Oderberg.
- (2) Die Auszeichnung ist mit einer Urkunde und einem floristischen Präsent verbunden.

§ 5

Verwaltungsverfahren

- (1) Die schriftlich zu begründenden Vorschläge sind jährlich bis zum 01. Oktober des Jahres über das Amt Britz-Chorin-Oderberg einzureichen. Die Vorschläge werden von dort an den Vorsitzenden des Sozialausschusses weitergeleitet. Abweichend für 2010 sind die Vorschläge bis zum 01. Juni 2010 einzureichen.
- (2) Der Sozialausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge und legt das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung berät in nichtöffentlicher Sitzung die Vorlage des Sozialausschusses und entscheidet abschließend durch Beschluss.
- (4) Die Auszeichnung nimmt der ehrenamtliche Bürgermeister in einem würdigen und festlichen Rahmen vor.

§ 6

Finanzierung

Die finanziellen Mittel für die Auszeichnung sind in den Haushalt der Stadt Oderberg einzustellen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg in Kraft.

Britz, den 15.02.2010

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 10.02.2010 die „**Satzung (Ehrensatzung) der Stadt Oderberg zur Vergabe einer Ehrenmedaille als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement**“ beschlossen.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 15.02.2010

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

